

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Marktes Diedorf "Gemeindewerke Diedorf"

Vom 03. Mai 2011 (Amtsblatt des Marktes Diedorf vom 11. Juni 2011 Nr. 6/2011), geändert am 13. Dezember 2011 (Amtsblatt des Marktes Diedorf vom 11. Januar 2012 Nr. 1/2012) und am 14. Februar 2017 (Amtsblatt des Marktes Diedorf vom 11. März 2017 Nr. 3/2017)

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBL S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBL S. 400), erlässt der Markt Diedorf folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Die Gemeindewerke des Marktes Diedorf werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Marktes Diedorf geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Gemeindewerke Diedorf". Der Markt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet "Gemeindewerke Diedorf".

(3) Das Stammkapital der Gemeindewerke beträgt 1.993.310,78 €.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Aufgabe der Gemeindewerke ist die Versorgung des Gemeindegebiets mit Wasser, Energie und die Entsorgung des Abwassers. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Gemeindewerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung der Aufgaben der Gemeindewerke kann sich der Markt (Gemeindewerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

(2) Außerhalb des Gemeindegebietes können die Gemeindewerke im Rahmen der Gesetze tätig werden zur Förderung ihrer in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben.

(3) Die Gemeindewerke sind in Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 zuständig für die Regelungen nach kommunalrechtlichen Vorschriften, - einschließlich des Erlasses von bescheiden – (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen). Entsprechendes gilt auch für die Erhebung privatrechtlicher Entgelte (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) sowie die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.

§ 3

Für die Gemeindewerke zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Gemeindewerke sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Marktgemeinderat (§ 6)
- 1. Bürgermeister (§ 7)

§ 4

Die Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus einem/r technischen Werkleiter/in und einem/r kaufmännischen Werkleiter/in.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Gemeindewerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. Die selbständige verantwortliche Leitung der Gemeindewerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung (Erlass einer Geschäftsordnung).
2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden.
3. Der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
4. Die Regelungen nach § 2 Abs. 3

soweit nicht der Werkausschuss (§ 5) oder der Marktgemeinderat (§ 6) zuständig ist.

(3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzte/r der Beamten/innen im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmer. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

(4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Marktgemeinderat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat.

(5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Gemeindewerke die Beschlüsse des Marktgemeinderates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Marktgemeinderat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten der Gemeindewerke die Möglichkeit zum Vortrag.

(6) In Angelegenheiten der Gemeindewerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, den Markt nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

(7) Die Werkleitung hat dem Bürgermeister und dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Gemeindewerke tätig, die dem Beschluss des Marktgemeinderates unterliegen.

(3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Marktgemeinderat (§ 6) oder der 1. Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:

1. Erlass einer Dienstanweisung
2. Festlegung privatrechtlicher Versorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen einschließlich allgemeiner Tarife.
3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 10.000,- € übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV).
4. Erfolggefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 5.000,- € übersteigen.
5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 10.000,- € überschreitet.
6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 10.000,- € überschreiten.
7. Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,- € übersteigt.
8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2.500,- € beträgt.
9. Die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 1.250,- € im Einzelfall beträgt.
10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Marktgemeinderat oder der 1. Bürgermeister zuständig ist.
11. Den Vorschlag an den Marktgemeinderat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6 **Zuständigkeit des Marktgemeinderates**

(1) Der Marktgemeinderat beschließt über:

1. Erlass und Änderung von Satzungen
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertretung sowie Regelung der Dienstverhältnisse.
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Eingruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss oder der 1. Bürgermeister zuständig ist.
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung.
8. Die Rückzahlung von Eigenkapital
9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,- € überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Gemeindewerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben.
11. Die Änderung der Rechtsform der Gemeindewerke

(2) Der Marktgemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7 **Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters**

(1) Der 1. Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

(2) Der 1. Bürgermeister erlässt anstelle des Marktgemeinderates und des Werkausschusses für die Gemeindewerke dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Marktgemeindeverwaltung

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des 1. Bürgermeisters Fachdienststellen der Marktgemeindeverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Gemeindewerke Diedorf" durch den/die Vertretungsberechtigte/n.

(2) Der/Die Werkleiter/in unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein/e / ihr/e Stellvertreter/in mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Gemeindewerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 11

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Gemeindewerke ist das Kalenderjahr.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Juli 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Gemeindewerke vom 01. Januar 2000 außer Kraft.

Diedorf, den 03.05.2011 *

Markt Diedorf

Otto Völk

1. Bürgermeister